

Öffentliche Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der **Gemeinde Weilheim** (Landkreis Waldshut) für das Haushaltsjahr **2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.823.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.928.250
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-104.550
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-104.550

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.660.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.623.750
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	46.950
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	123.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	470.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-347.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-305.050
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-28.400
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-28.400
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-328.450

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **5.780.000 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.000.000 EUR.**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **360 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **360 v. H.**
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **360 v. H.**
der Steuermessbeträge.

Weilheim, den 18.12.2023
gez: Jan Albicker, Bürgermeister (Siegel)

Mit Schreiben vom 29.01.2024 hat das Landratsamt Waldshut als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 19.02. bis einschließlich 27.02.2024 beim Bürgermeisteramt Weilheim, Rechnungsamt, Zimmer 22, Badener Platz 1, 79809 Weilheim, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Weilheim, den 01.02.2024
Jan Albicker, Bürgermeister